

Förderverein für das Archiv  
für Agrargeschichte  
Frau C. Schreiber  
c/o Büro Schreiber  
74, Rue des Prés  
2503 Biel

Altdorf, 1. Juli 2005

### Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Schreiber

In obgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihren Brief vom 28. Juni 2005.

Im Kanton Uri steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 41 bzw. Art. 91 lit. c des Urner Steuergesetzes (StG) freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu insgesamt 10 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte, bzw. bis zu 10 % des Reingewinns in Abzug bringen.

Was die Bundessteuern anbelangt, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Gemäss den uns eingereichten Unterlagen wird der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte im Kanton Bern von der Staats- und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit. Damit sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Ihre Institution im Sinne der vorstehenden Ausführungen erfüllt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Amt für Steuern



Hans-Jürg Gerber